

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Au in der Hallertau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt Au in der Hallertau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Au in der Hallertau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

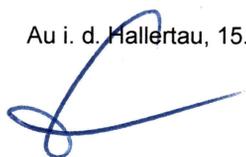
**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, 15.12.2022


Sailer
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Abens)	3,41 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Abens)	3,51 €
ein Mehrzweckanhänger MZA (FFW Abens)	2,41 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Haslach)	3,41 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Osseltshausen)	1,95 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Osterwaal)	3,41 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Osterwaal)	3,51 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Rudertshausen)	1,95 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Au)	3,51 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (FFW Au)	7,45 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 DB (FFW Au)	4,82 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (FFW Au)	3,66 €
ein Wechselladerfahrzeug WLF (FFW Au)	9,08 €
ein Gerätewagen-Logistik GW-L (FFW Au)	8,75 €
ein Mehrzweckanhänger MZA (FFW Au)	2,41 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Günzenhausen)	3,41 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Reichertshausen)	1,95 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Abens)	34,87 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Abens)	25,84 €
ein Mehrzweckanhänger MZA (FFW Abens)	10,80 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Haslach)	34,87 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Osseltshausen)	17,50 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Osterwaal)	34,87 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Osterwaal)	25,84 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Rudertshausen)	17,50 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (FFW Au)	25,84 €
ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (FFW Au)	129,00 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 DB (FFW Au)	80,99 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (FFW Au)	41,68 €
ein Wechselladerfahrzeug WLF (FFW Au)	135,35 €
ein Gerätewagen-Logistik GW-L (FFW Au)	111,19 €
ein Mehrzweckanhänger MZA (FFW Au)	10,80€
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FFW Günzenhausen)	34,87 €
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA (FFW Reichertshausen)	17,50 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 21,63 €

(Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete 11,00 €
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

der in der jeweils gültigen Fassung des § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegte Entschädigungssatz. Dieser beträgt aktuell ab dem 01.01.2021 16,40 €.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Gebühren für die Inanspruchnahme der Schlauchwerkstatt

Waschen, trocknen, prüfen und wickeln eines B-, C-, oder D-Druck-Schlauches 10,88 €

5. Fehlalarme

Bei einem vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelösten Alarm werden die Strecken-, Ausrücke- und Personalkosten nach Anfall berechnet, wenn der Fehlalarm zum Ausrücken der Feuerwehr geführt hat. 1.000,00 €

Wird ein Fehlalarm durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wird eine Kostenpauschale in Höhe von 400,00 € je ausrückende Feuerwehr erhoben.